

-Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Aus der Rechtsprechung

(Richterliche Beurteilung eines Schriftzuges)

Ob ein Schriftzug eine Namensunterschrift darstellt, unterliegt der richterlichen Beurteilung. Die Übereinstimmung der Parteien, dass die Unterschrift als bloßes Handzeichen anzusehen ist, bindet den Richter nicht.

BGH, Urt. v. B. 12. 1977 – II ZR 153/76 (München)

Anmerkung:

Ober die Lesbarkeit bzw. Unlesbarkeit von Unterschriften hat der BGH schon einmal entschieden, vgl. SchsZtg. 1975 S. 17 mit Anmerkung S. 18. Damals hat er es abgelehnt, die Wirksamkeit eines Rechtsmittels davon abhängig zu machen, ob der unterzeichnete Rechtsanwalt seine als gekrümmte Linie geleistete Unterschrift nachträglich als seine Unterschrift anerkennt. Aus dem vorstehenden Leitsatz ergibt sich, dass der BGH auch nicht darauf abstellt, ob beide Parteien übereinstimmend anerkennen oder eine von ihnen bestreitet, dass eine geleistete Unterschrift, die nicht als solche lesbar ist, wirksam sein soll oder nicht. Welche Bedeutung eine (lesbare) Unterschrift auch im Sühneverfahren von dem Schm. haben kann, ist in der Anmerkung in SchsZtg. 1975 S. 18 ausgeführt. Die lesbare Unterschrift einer Partei, aber auch die des Schs. ist in vielen Fällen von entscheidender Bedeutung!

StD. Herbert Wach, Iserlohn

(Zubilligung des Höchstbetrages der Sachverständigenentschädigung)

Die Zubilligung des Höchstbetrages der Sachverständigenentschädigung von 50 DM je Stunde setzt eine außergewöhnlich schwierige gutachterliche Tätigkeit voraus, die ein hervorragendes Maß an fachlichen Kenntnissen verlangt. Sie steht auch dem besonders qualifizierten Sachverständigen nur in Ausnahmefällen zu (im Anschluss an OLG Stuttgart, Justiz 1971, 223).

OLG Stuttgart, Beschl. v. 1. 4. 1977 – 3 Ws 105/77

Anmerkung:

Zur Höhe der Entschädigung von Dolmetschern siehe SchsZtg. 1974 S. 2 mit Anmerkung a. a. O. S. 3. Schon dort wurde dargelegt, dass sog.

Betriebsdolmetscher nach den maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen, die auch dem vorstehenden Leitsatz zugrunde liegen, in der Regel 15,- DM je Stunde verlangen können. Forderungen von 50,- DM sind nicht einmal für sonstige Sachverständige anzuerkennen, wie das OLG Stuttgart oben festgestellt hat.

StD. Herbert Wach, Iserlohn

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 1/2

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

-Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 2/2

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.